



**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 24. Juli 2009**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

---

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6 Befreiungen, Rückerstattungen“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Befreiungen, Rückerstattungen“

- b. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt; das Wort „werden“ vor dem Doppelpunkt wird gestrichen.

- c. In Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „18.“ ersetzt.

- d. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. <sup>3</sup>Zum Nachweis des Befreiungstatbestandes gemäß Satz 1 haben die Studierenden die Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. <sup>4</sup>Zum Nachweis des Befreiungstatbestandes gemäß Satz 2 haben die Studierenden geeignete Unterlagen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Einkommensteuerrechts vorzulegen. <sup>5</sup>Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.“

- e. In Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. <sup>1</sup>Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen sind von den Studierenden durch eine Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Universität kann im Rahmen von Stichproben weitere geeignete Nachweise anfordern.“

---

f. In Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 zu Nummern 4, 5 und 6.

g. Der bisherige Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke. Zum Nachweis haben die Studierenden den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde oder ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ergeben zusammen mit einer Stellungnahme des Studiendekans, inwieweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen;“

h. Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 Buchst. c wird gestrichen.

i. In Abs. 1 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Studierende in strukturierten Promotionsstudiengängen, die besondere Zugangsregelungen für Bachelor-Absolventinnen und – Absolventen vorsehen, bis zum zehnten Fachsemester.“

j. In Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

k. In Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 am Ende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Worte angefügt: „die zuständigen Prüfungsämter können in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Studiengängen mit geringer Absolventenzahl sowie bei Staatsexamensstudiengängen, Vergleichsgruppen in Anlehnung an § 5 BAföG-TeilerlassV bilden.“

l. Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach Abs. 1 und 3 begründenden Tatsachen kann die Universität von den Studierenden über die in Abs. 1 und 3 genannten zu erbringenden Nachweise hinaus auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen. Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

m. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 6, 7 und 8.

n. Der bisherige Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen und gegebenenfalls die Versicherung an Eides statt nicht mit der An-

tragstellung bzw. innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist vorgelegt werden.“

- o. In den bisherigen Abs. 7 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Gleiche gilt für Studierende, die fristgerecht die Rücknahme der Immatrikulation oder der Rückmeldung beantragen; die Frist endet mit Abschluss des örtlichen Auswahlverfahrens gemäß der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich werden die Worte „Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat“ durch die Worte „Konvent der Fachschaften“ ersetzt.

- b. Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hierzu werden die Fallzahlen der Studiengänge, bei denen Studienbeiträge erhoben werden, mit folgenden Faktoren gewertet:“

- c. Die Tabelle des § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“

nicht Lehramtsstudierende:		Lehramtsstudierende:	
Bachelor	1*	Dipl. Handelslehrer	1
Master	1*	EWS** LA*** Grundschule	0,2
Diplom (ohne LA)	1	EWS LA Gymnasium	0,1
Staatsexamen (ohne LA)	1	EWS LA Hauptschule	0,2
Kirchliche Prüfungen	1	EWS LA Realschule	0,2
Postgraduale Studiengänge außer Master	1	EWS LA Sonderschulpädagogik	0,1
		GS Didaktik	0,2
Magister Hauptfach	0,5		
		LA Sonderschule/Hauptschule	0,5
Magister Nebenfach	0,25	LA Sonderschule/Grundschule	0,7
		Fachdidaktik LA Hauptschule	0,11
		Fachdidaktik LA Grundschule	0,07
		LA Gymnasien (inkl. 0,05 Fachdidaktik)	0,45
		LA Berufl. Schulen (inkl. 0,1 Fachdidaktik)	0,4
		LA Realschulen (inkl. 0,1 Fachdidaktik)	0,4

		LA Hauptschule (inkl. 0,11 Fachdidaktik)	0,41
		LA Grundschule (inkl. 0,07 Fachdidaktik)	0,37

\* Für Teilstudiengänge gilt der Faktor: Anteil der ECTS-Punkte im Teilstudiengang zum Gesamtstudiengang

\*\* Erziehungswissenschaftliches Studium

\*\*\* Lehramt"

d. Abs. 4 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„<sup>8</sup>Leistungen für Lehrimporte sind von der Fakultät, bei der der Studiengang angesiedelt ist, bei der Fakultät, die den Lehrimport erbringt, angemessen auszugleichen.“

e. In Abs. 6 werden die Worte „studentischer Konvent“ durch die Worte „Konvent der Fachschaften“ ersetzt. Die Worte „im Rahmen des Lehrberichtes“ und die Worte „im vorausgegangenen Studienjahr“ werden gestrichen.

4. § 8 erhält folgenden neuen Satz 2:

„<sup>2</sup>Die Zentrale Kommission und die Fakultätskommissionen zur Vergabe der Studienbeiträge können dabei dem Senat Vorschläge über die Höhe des Studienbeitrages unterbreiten.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009.

München, den 24. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.